

**Verordnung der Schienen-Control Kommission gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 EisbG zur Ermächtigung der Schienen-Control GmbH zur Wahrnehmung von Aufgaben im Namen der Schienen-Control Kommission**

Auf Grund des § 81 Abs. 4 Satz 2 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl. I Nr. 137/2015, wird verordnet:

**Gegenstand**

**§ 1.** Mit dieser Verordnung wird die Schienen-Control GmbH gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 EisbG ermächtigt, die folgenden Aufgaben im Namen der Schienen-Control Kommission wahrzunehmen:

1. Vorkehrungen gemeinsam mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 13 Abs. 4 EisbG;
2. die Aufgaben im Zusammenhang mit der von einem Fahrwegkapazitätsberechtigten beabsichtigten Einbringung eines Begehrens auf Zuweisung von Fahrwegkapazität für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im grenzüberschreitenden Personenverkehr gemäß § 65 Abs. 5 EisbG;
3. die Teilnahme als Beobachterin an einer Anhörung zum Netzfahrplanentwurf gemäß § 65 Abs. 8 EisbG;
4. die Teilnahme als Beobachterin in einem Koordinierungsverfahren gemäß § 65b Abs. 1 EisbG;
5. die Aufsicht über Verhandlungen zwischen Fahrwegkapazitätsberechtigten und der entgelterhebenden Stelle über die Höhe des zu entrichtenden Wegeentgeltes gemäß § 68a EisbG;
6. die Marktbeobachtung gemäß § 74a Abs. 1 EisbG;
7. die Konsultierung von Vertretern der Nutzer gemäß § 84b EisbG;
8. die Teilnahme an den Tätigkeiten des aus den Regulierungsstellen gebildeten Netzwerkes gemäß § 84c Abs. 1 EisbG;
9. die Information in diesem Netzwerk gemäß § 84c Abs. 2 EisbG;
10. die Zusammenarbeit mit den anderen, am Netzwerk als Mitglieder beteiligten Regulierungsstellen gemäß § 84c Abs. 3 EisbG.

**Inkrafttreten**

**§ 2.** Diese Verordnung wird gemäß § 84d EisbG von der Schienen-Control GmbH auf ihrer Internetseite kundgemacht. Sie tritt am 14.12.2015 in Kraft.

Linz, am 10.12.2015

Für die Schienen-Control Kommission  
Dr. Robert Streller eh  
Vorsitzender der Schienen-Control Kommission